


Rectoris et Concilii der Academie zu Rostock Statut betreffend die Annahme und Entlassung der Dienstleute, ihr Verhältniß zur Dienstherrschaft, so wie die polizeiliche und gerichtliche Einwirkung darauf. Bekannt gemacht am 12. Mai 1828

Rostock: Adler, [1828]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn782437850>

Druck Freier  Zugang



Rectoris et Concilii

der

Academie zu Rostock

Statut

betreffend

die Annahme und Entlassung der Dienstleute, ihr
Verhältniß zur Dienstherrschaft, so wie die polizeiliche
und gerichtliche Einwirkung darauf.



gemacht am 12. Mai 1828.

Rostock,

gedruckt bei Adler's Erben.

Inhalts = Verzeichniß.

Die zur Eingehung und Aufkündigung eines Dienstvertrages berechtigten Personen	§. 1.
Erforderniß der Polizeilichen Erlaubniß	§. 2.
Gleiche Erlaubniß bei der Dienstveränderung	§. 3.
Anmeldung der eingetretenen Veränderung	§. 4.
Bestimmung wegen des Miethsgeldes	§. 5.
Dauer der Dienstzeit	§. 6.
Zeit der Kündigung	§. 7.
Allgemeine Festsetzung der Dienstpflichten	§. 8.
Pflicht zur Bezahlung des Dienstlohns	§. 9.
Pflichten der Herrschaft, wenn der Dienende erkrankt	§. 10.
Zulässigkeit der Dienst-Matler	§. 11.
Pflichten derselben	§. 12.
Bestimmung ihrer Gebühren	§. 13.
Aufhebung des Dienstvertrages durch Kündigung	§. 14.
Desgleichen ohne Kündigung	§. 15.
Desgleichen vor Antritt des Dienstes	§. 16.
Competenz des academischen Gerichts in Dienstsachen	§. 17.
Dessen richterliches Verfahren in Dienstsachen	§. 18.
Vorschriften wegen Anwendung dieses Gesetzes	§. 19.

Unter dem 16ten Februar 1828. von Hoher Regierung
bestätigte

Dienstboten = Ordnung.

Nachdem E. E. Rath hieselbst unter dem 26sten März 1824. — —
um die Annahme und Entlassung der Dienenden, so wie
die Verhältnisse derselben zur Dienstherrschaft während der Dienstzeit,
einer nähern Bestimmung zu unterwerfen, auch um ein möglichst
kurzes Verfahren in Dienststreitigkeiten einzuführen, und somit auf die
Abhülfe eines in hiesiger Stadt allgemein gefühlten Bedürfnisses hinzu-
wirken — eine besondere Dienstboten-Ordnung für Rostock publiciret,
und selbige uns mit dem Wunsche: Zur Gleichförmigkeit des Rechts
ein übereinstimmendes Statut unserer Seits zu erlassen, — mitge-
theilt hat: so verordnen Rector und Concilium der Academie hieselbst,
unter einigen für nothwendig befundenen Abänderungen der obgedach-
ten Dienstboten-Ordnung, nach eingegangener allerhöchsten Genehmi-
gung, hierdurch, wie folget:

§. I.

Zur Eingehung des Dienstvertrages und zur Wiederaufhebung
des eingegangenen, sollen für die Zukunft auch diejenigen Personen
berechtigt seyn, welche sonst ohne Beistand eines Vormundes oder
Curators sich nicht gültig verpflichten können.

Es sollen also Minderjährige ohne Mittheilnahme der Eltern
oder Vormünder, und großjährige Frauenzimmer ohne Zuziehung ihres
Geschlechts-Curators, und eben so selbst auch minderjährige und groß-
jährige Ehefrauen ohne Genehmigung ihrer Ehemänner, zur Eingehung,
so wie zur Aufhebung solcher Verträge die Rechtsbefugniß haben.

Diese Abweichung von den sonstigen Rechtsgrundsätzen gilt jedoch nur von Dienstverträgen der Art, wie sie gewöhnlich geschlossen werden. Werden ungewöhnliche Verabredungen darin getroffen: so behalten, in so weit dies der Fall ist, jene sonstigen Rechtsvorschriften ihre Anwendung.

§. 2.

Zur Gültigkeit eines Dienstvertrages ist allemal ein Schein des löblichen Polizei-Amtes erforderlich, worin dem Dienenden die Erlaubniß dazu und zwar für die Zeit erteilt ist, zu welcher er sich vermietthen will.

Wird ohne einen solchen Erlaubnißschein ein Dienstverhältniß eingegangen: so fallen beide Theile in eine zum Besten der hiesigen Armen-Ordnung bestimmte Geldstrafe von Einem Thaler, oder haben, im Falle des Unvermögens, eine vierundzwanzigstündige Gefängnißstrafe zu erdulden.

Die Dienstherrschaft wird überdies durch die unerlaubte Annahme eines Dienenden für alle daraus einem Dritten oder gemeiner Stadt erwachsenden Nachtheile verhaftet.

§. 3.

Den Polizei-Erlaubnißschein, welchen sich die Dienstherrschaft bei der Dienstannahme aushändigen läßt, behält sie so lange, bis der Dienstvertrag von der einen oder von der anderen Seite aufgekündigt wird. Tritt diese Aufkündigung ein: so erhält der Dienende denselben mit dem ihm von der Herrschaft zu behändigenden Kündigungsschein zurück, und muß ihn zu der anderweitigen Vermietthung gegen Aushändigung des Kündigungsscheins im Polizeihause wieder unterschreiben lassen.

Ohne diese vorherige Signirung vom löblichen Polizei-Amte kann der Dienende, bei Verwücklung der oben §. 2. angedrohten Strafe, sich anderweitig weder vermietthen noch gemietthet werden.

Für jeden Polizeischein, so wie für dessen Signirung bei Ertheilung der Erlaubniß zur neuen Vermietthung, sind vier Schillinge, sonst aber nichts weiter, ans Polizei-Amt zu erlegen.

§. 4.

§. 4.

Erhält der Dienstsuchende auf die erneuerte Polizei-Erlaubniß hier einen andern Dienst: so muß er davon innerhalb drei Tagen nach angetretenem Dienste ebenfalls im Polizeihause die Anzeige machen und die neue Dienstherrschaft zur Anmerkung im Polizeischein benennen, welche letztere denn auch verpflichtet seyn soll, ihn zur Erfüllung dieser Obliegenheiten anzuhalten.

Läßt der Dienende es an der Beobachtung auch dieser Vorschrift fehlen, so trifft ihn dieselbe oben §. 2. angedrohte Strafe.

§. 5.

Die Zahlung des sogenannten Mieths-Geldes soll auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Vertrags nicht weiter von Wirkung seyn. Es kann nur dann gefordert werden, wenn und so weit es versprochen worden, auch kann durch Rückgabe des Miethsgeldes der Dienstvertrag nicht aufgehoben werden.

§. 6.

Ist über die Dauer der Dienstzeit bei der Annahme nichts speciell verabredet: so soll angenommen werden, daß der Vertrag auf einvierteljährige Kündigung eingegangen sey, und dies im streitigen Fall präsumirt werden.

Dasselbe soll auch dann statt finden, wenn zwar der Dienstvertrag auf einen längern Zeitraum geschlossen, aber nach dessen Ablauf ohne eine besondere Verabredung verlängert ist.

§. 7.

Der vierteljährige Ab- und Zugang der Dienenden soll stets am zweiten Sonntage nach dem jedesmaligen Quartal-Tage Statt finden; so daß, wenn der Quartal-Tag auf einen Sonntag fällt, der Wechsel erst nach vollen vierzehn Tagen eintritt.

Ist über den Dienstantritt und Dienstabgang ausdrücklich nichts vereinbart: so ist immer jene Regel zu befolgen, und es soll solche im Streitfalle auch präsumiret werden.

§. 8.

§. 8.

Der Dienende ist schuldig, den Dienst zur rechten Zeit anzutreten, und die Dienstherrschaft ist pflichtig, ihn zur rechten Zeit anzunehmen.

Während der Dienstzeit haben sich die Dienenden und die Dienstherrschaft das gegenseitig Vereinbarte treu zu erfüllen.

Sind die Dienstleistungen vorher nicht genau bestimmt: so muß der Dienende sich allen Dienstverrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen, sich ohne Vorwissen und Genehmigung derselben vom Hause nicht entfernen, auch bei gestatteter Entfernung nicht über die Zeit abwesend bleiben, und überhaupt seine Aufführung so einrichten, wie es dem Willen seiner Dienstherrschaft entspricht. Erhält er von Letzterer Verweise: so darf er sich keine Widerreden erlauben, und ist verbunden, sich dem mäßigen Dienstzwange der Herrschaft zu unterwerfen.

Die Dienstherrschaft ihrerseits darf den Dienenden keine unerlaubte Dienstleistungen angestatten und von denselben nur solche Berrichtungen fordern, die ihrer körperlichen Beschaffenheit, ihren Kräften angemessen sind, und auf ihre Gesundheit nicht nachtheilig einwirken können.

§. 9.

Die Dienstherrschaft ist pflichtig, dem Dienenden den verabredeten Lohn zur verabredeten Zeit stets prompt zu berichtigen. Ist keine Zahlungszeit vereinbaret, oder entsteht darüber Streit: so wird angenommen und präsumirt, daß die Zahlung vierteljährig am zweiten Sonntage nach dem Quartals-Tage gefordert werden kann und geleistet werden muß.

Fordert der Dienende überjährige Lohnrückstände: so liegt ihm der Beweis der nicht empfangenen Zahlung auf, wenn die Dienstherrschaft die Schuld in Abrede nimmt.

§. 10.

Erkrankt der Dienende während der Dienstzeit: so ist die Dienstherrschaft jedesmal zu einer achttägigen unentgeltlichen Cur und Ver-

Verpflegung desselben verpflichtet. Ist die Krankheit anhaltender: so soll zwar die Herrschaft noch zur achtträgigen fortgesetzten Cur und Verpflegung verbunden seyn; allein für den Aufwand in diesen zweiten acht Tagen von dem Dienenden selbst, oder, im Fall dessen Unvermögens, von den dazu verpflichteten Angehörigen desselben entschädiget werden. Befinden sich solche, zum Unterhalte des Dienenden verpflichtete, Personen hier im Orte: so kann die Dienstherrschaft verlangen, daß dieselben den Erkrankten nach der verflissenen ersten achtträgigen Cur und Verpflegung bei sich aufnehmen.

Fehlen solche verpflichtete Personen hier im Orte, oder bezeigen sie sich in Aufnahme des Angehörigen säumig: so tritt, nach verstrichener 14tägiger Krankzeit, die betreffende Behörde, die löbliche Armen-Ordnung oder das löbliche Gericht zu, läßt die Cur und Verpflegung entweder selbst besorgen, oder hält auch die Verpflichteten dazu an. Dasselbe tritt auch sofort ein, wenn ein Dienender an venerischen oder krägigen Uebeln leidet; die Dienstherrschaft kann die ungekämte Abnahme eines solchen Erkrankten verlangen.

§. 11.

Das Miethen oder Vermiethen der Dienenden für Andere darf sich Niemand zum Gewerbe machen, der nicht vorher dazu die obrigkeitliche Erlaubniß erhalten hat, und darauf verpflichtet worden ist. Wer diesem entgegenhandelt, verfällt in eine dreitägige Gefängnißstrafe. Es sollen übrigens so wenig die Dienstherrschaft als der Dienende zur Benützung solcher Mittelspersonen verpflichtet seyn, sondern es lediglich in deren Willkühr stehen, ob sie sich derselben zur Aushülfe bedienen wollen oder nicht.

§. 12.

Diejenigen, welche dies Gewerbe betreiben dürfen, haben insbesondere darauf zu sehen, daß sie keinen Dienstsuchenden empfehlen oder vermieten, welcher nicht einen noch gültigen Polizeischein, der ihm das Dienen hier im Orte erlaubt, vorzeigen kann. In zweifelhaften Fällen müssen sie von der Polizei-Behörde erst die nöthige Aus-

Auskunft nachsuchen. Ueber die Personen, welche sie zur Dienstaufnahme empfehlen wollen, haben sie vorher genaue Erkundigung einzuziehen, und das in Erfahrung Gebrachte der annehmenden Dienstherrschaft getreulich mitzutheilen. Empfehlen sie wissentlich untreue oder untaugliche Dienstsuchende: so werden sie der Dienstherrschaft dadurch zur Entschädigung wegen der Nachtheile, welche derselben durch die Empfohlenen verursacht werden, verpflichtet. Untey keinerlei Vorwand dürfen sie Personen, welche sich bereits vermietet haben, oder gar schon im Dienste stehen, zur anderweitigen Vermietung oder zur Verlassung des Dienstes und zur Annahme eines anderen anreizen. Auch soll ihnen die Beherbergung der Dienstsuchenden gänzlich untersaget seyn, so wie ihnen auch verboten wird, den Dienenden Zusammenkünfte bei sich zu gestatten.

Wer gegen diese Vorschriften handelt, wird das erste Mal mit einer Geldstrafe von zwei bis fünf Thalern, oder mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe belegt; das zweite Mal erleidet er die doppelte Strafe, und verliert überdies die Erlaubniß zum ferneren Betrieb dieses Gewerbes.

§. 13.

Diejenigen, welchen, außer den schon mit einem Nachweisungs-Comtoir Concessionirten, das Geschäft des Mietthens und Vermietthens der Dienstsuchenden noch erlaubt werden mögte, haben sich für ihre Bemühungen mit acht Schillingen, welche von jedem Theile, also von der Dienstherrschaft und von dem Dienenden genommen werden können, so gewiß zu begnügen, als sie bei Annahme eines Mehren, dasselbe doppelt erstatten oder angemessene Gefängnißstrafe zu erwarten haben sollen.

In allen, den Betrieb dieses Geschäftes angehenden Fällen, sind die darauf insbesondere verpflichteten Personen, der Polizei-Behörde unterworfen, welche indeß die dabei etwa in Anrede kommenden Entschädigungs-Ansprüche zur Verhandlung an das competente Gericht verweist.

§. 14.

§. 14.

Der Dienstvertrag wird der Regel nach beendigt:

A. Wenn die Zeit eintritt, zu welcher er nach der, schon gleich bei der Eingehung getroffenen, Verabredung endigen soll.

B. Durch vorausgegangene Aufkündigung.

In Ermangelung anderer Verabredung, — wohin auch der Fall gehöret, wenn der Vertrag nur auf Wochen oder Monate geschlossen und stillschweigend verlängert wurde — ist die Kündigung beiden Theilen nur an den gewöhnlichen Quartalen, und zwar innerhalb der Zeit vom Quartals-Tage an bis zum zweiten darauf folgenden Sonntage, zu der Folge erlanbt, daß der Abgang dann am nächsten Quartale eintritt. In dieser freiwilligen, beiden Theilen freistehenden, Kündigung soll es der Anführung von Bestimmungsgründen überall nicht bedürfen.

Die Dienstherrschaft ist im Falle der eingetretenen Kündigung, — gleichviel, ob solche von ihr selbst, oder von dem Dienenden geschah, — verpflichtet, dem Letzteren einen Schein über die stattgehabte Kündigung, worin zugleich bemerkt seyn muß, wie lange dieser bei ihr im Dienste gestanden und wann er abgeht, zu behändigen. Hat die Herrschaft gekündigt: so bleibt es derselben auch unbenommen, die Gründe dazu in dem Scheine mit anzugeben.

Verweigert die Herrschaft den Kündigungsschein, so cognoscirt das enge Concilium über die Weigerungsgründe; werden solche für nicht zutreffend erkannt, so ist die Herrschaft dem Dienenden für alle aus der Weigerung etwa entstandenen Nachtheile verhaftet, und verfällt überdies in eine Geldstrafe von Einem Thaler zum Besten der Rectorats-Casse.

§. 15.

Ausnahmsweise kann der Dienst-Vertrag beendigt werden: wenn entweder beide Theile ihn vor beendigter Dienstzeit freiwillig aufheben, oder, wenn ein Theil einseitig die sofortige Aufhebung fordert.

3

Das

Das Letztere kann Statt finden

A. Von Seiten der Dienstherrschaft:

- 1) Wenn der Dienende von einer Krankheit oder einem körperlichen Gebrechen befallen wird, welches ihn zur Leistung der verheißenen Dienste unfähig macht.
- 2) Wenn der Dienende erkrankt, und innerhalb 14 Tagen nicht wieder hergestellt wird.
- 3) Wenn weibliche Dienende sich schwanger befinden.
- 4) Wenn der Dienende von kräftigen oder venerischen Uebeln befallen wird.
- 5) Wenn Ammen die Milch mangelt, oder ihre Milch zur Ernährung des Kindes nach ärztlichem Zeugnisse untauglich ist.
- 6) Wenn der Dienende an epileptischen Zufällen leidet, vorausgesetzt, daß die Herrschaft solches bei Eingehung des Dienstvertrages nicht kannte.
- 7) Wenn er sich dem Trunke ergiebt, und nach vorausgegangenen Ermahnungen nicht davon abläßt.
- 8) Wenn er einen Umgang unterhält, den die Dienstherrschaft nicht leiden will, er solchen aber gegen Verbote fortsetzt.
- 9) Wenn er während der Nacht ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft das Haus verläßt oder die Nacht außerhalb dem Hause zubringt.
- 10) Wenn er während der Nacht fremden Leuten heimlich Zutritt in der Wohnung der Herrschaft gestattet.
- 11) Wenn derselbe, ungeachtet vorausgegangener Verwarnung, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht.
- 12) Wenn er die Kinder oder sonstige Hausgenossen der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder einen verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.
- 13) Wenn er den schuldigen Gehorsam in solchen Dingen ausdrücklich versagt, welche die Herrschaft von ihm zu fordern berechtigt ist.
- 14) Wenn

- 14) Wenn er sich Injurien oder gar Thätlichkeiten gegen die Herrschaft erlaubt.
- 15) Wenn er sich im Dienste Unterschleife, Diebstähle oder sonstige Betrügereien zu Schulden kommen läßt.
- 16) Wenn er wegen Verbrechen angeklagt und zur Haft gebracht wird. Endlich
- 17) Wenn die Dienstherrschaft dem Dienenden, nebst dem vollen Lohn des laufenden Vierteljahrs, als eine Entschädigung für die unzeitige Entlassung noch einen vierteljährigen Lohn zuzahlt. Geschieht die Entlassung in dem Zeitraume vom Quartals-Tage an bis zum oben §. 7. bestimmten Abgangs-Tage: so empfängt der Dienende ebenfalls, nebst dem Lohn des vorausgegangenen Quartales, noch einen einvierteljährigen Lohn über die Dienstzeit hinaus.

B. Von Seiten des Dienenden kann die sofortige Entlassung verlangt werden:

- 1) Wenn derselbe von der Dienstherrschaft ungebührlich hart behandelt wird; wenn ihm von derselben Mißhandlungen zugefügt sind, die auf sein Leben und auf seine Gesundheit nachtheilig einwirken.
- 2) Wenn die Dienstherrschaft ihn zu Handlungen gegen die Gesetze und die guten Sitten hat verleiten wollen.
- 3) Wenn der Dienende durch Krankheit oder körperliche Gebrechen zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend geworden ist.
- 4) Wenn der männliche Dienende zur Genüfung seiner Militairpflicht als Soldat eintreten muß — oder auch freiwillig für die Stadt eintreten will.
- 5) Wenn der Vater oder die Mutter des Dienenden erkranken, und dadurch die Unterstützung vom Kinde, sey es zur Pflege oder zur Besorgung der Wirthschaft, erforderlich wird.

6) Wenn die Dienstherrschaft den fälligen Lohn nicht prompt zahlt, und die Aufforderung des Dienenden dazu, während 14 Tagen unbeachtet läßt.

7) Wenn der Dienende sich erklärt, nicht allein auf den Lohn des laufenden Quartals verzichten, sondern auch noch einen einvierteljährigen Lohn der Dienstherrschaft zu zahlen zu wollen, und die Zahlung wirklich leistet.

In allen den sub A. nr. 1. bis 16. und sub B. nr. 1. bis 6. genannten, den Dienstvertrag einseitig aufhebenden, Fällen, kann der Dienende nur auf den wirklich verdienten Lohn, also denselben bis zu seinem Abgange berechnet, Anspruch machen.

Der Dienende darf aber auch selbst bei jenen ihm zur Seite stehenden Gründen, nicht eigenmächtig den Dienst verlassen; sondern muß sich zuvor die Erlaubniß dazu vom Rector erwirken. Entsteht über die factischen Umstände, welche zu der einseitigen Aufhebung des Dienstvertrages berechtigen sollen, Streit: so ist solcher zur richterlichen Entscheidung zu bringen.

Von einer bemerkten Schwangerschaft einer Dienenden hat die Herrschaft sofort dem Polizei-Amte Nachricht zu geben, und, wenn letzteres dies desideriret, die Schwangere des Dienstes zu entlassen.

§. 16.

Dieselben Gründe, welche zur einseitigen Aufhebung des schon angetretenen Dienstverhältnisses berechtigen, sollen auch dazu ausreichend seyn, um die resp. Annahme und den Zugang der Dienenden zu verweigern, und es kann in Fällen dieser Art von keinem Theile eine Entschädigung gefordert werden.

„Der Dienende muß, wenn er aus jenen Gründen nicht ziehen will, davon, sofern er schon unter academischer Gerichtsbarkeit (z. B. durch Dienst bei einem zur Academie Gehörigen) stand, beim academischen Gerichte, sonst aber beim löblichen Polizei-Amte zuvor die Anzeige machen, und resp. deren Genehmigung erwirken. Will ein Theil oder wollen beide Theile sich bei dieser Verfügung nicht beru-

„beruhigen, so wird die Differenz zur gerichtlichen Bestimmung bei der „für den Beklagten competenten Behörde verwiesen.“

Will ein Theil, auch ohne einen der bestimmten Gründe zur Seite zu haben, den Dienstvertrag resp. durch Annahme des Dienenden, oder durch den Antritt des Dienstes nicht vollziehen: so soll ihm auch dies frei stehen; allein in diesem Falle ist er gehalten, dem Gegentheile zur Entschädigung einen einvierteljährigen Lohn zu zahlen.

Ist Miethsgeld gegeben: so muß solches allemal zurückgegeben worden, wenn der Dienst nicht angetreten wird. Die Rückgabe des Miethsgeldes kann aber nicht von der Verbindlichkeit befreien, so wenig einen angenommenen Dienst anzutreten, als einen angetretenen Dienst zu vollenden.

§. 17.

Bei allen Streitigkeiten, welche zwischen der Dienstherrschaft und den Dienenden entstehen, — ohne Unterschied, ob sie Disciplinar-Fälle betreffen, oder aus dem Miethsvertrage entsprungen sind, — ist das academische Gericht die competente Behörde, sobald der Dienende noch unter academischer Gerichtsbarkeit steht.

§. 18.

In allen solchen gerichtlichen Streitigkeiten müssen

- 1) In der Regel beide Theile persönlich, immer aber ohne Begleitung eines Sachwaldes, erscheinen.

Dem Dienenden wird hiervon nur dann eine Ausnahme gestattet, wenn er durch zu bescheinigende Krankheit oder Abwesenheit am persönlichen Erscheinen behindert wird; doch fällt in diesem Falle die Honorirung des Sachwaldes ihm allein zur Last.

Der Dienstherrschaft mag dagegen ausnahmsweise das Erscheinen durch einen Sachwald erlaubt seyn; jedoch muß sie denselben in allen Fällen ohne Belästigung des Dienenden, selbst

selbst honoriren, und der Sachwalt muß bei gehöriger Legitimation so instruiert seyn, daß er in Allem ohne weitere Anfrage handeln kann, indem Erklärungs-Fristen überall nicht ertheilt werden sollen. Es versteht sich aber von selbst, daß dem Ehemann — in soferne das academische Gericht das persönliche Erscheinen nicht für nothwendig hält, und solches in dem Citations-Decrete nicht ganz besonders ausspricht — statt seiner Frau zu erscheinen verstattet bleibt.

- 2) Das Gericht soll von Amtswegen die relevanten Punkte des Streits zu Protocoll erheben; keine Oral-Recessé oder schriftliche Anträge zulassen, sondern unmittelbar die Partheien in ihren Ansprüchen und in ihrer Vertheidigung, so weit sie für den zur Frage stehenden Fall von Erheblichkeit sind, sorgfältig unterstützen. Ist ausnahmsweise ein Sachwalt für einen abwesenden Theil erschienen: so muß solcher während der Vernehmung des persönlich anwesenden Gegentheils abtreten.
- 3) Die Sache ist so zu leiten, daß sie in der Regel im ersten Termine bis zum Bescheide instruiert, auch letzterer in der Regel, wenn nicht gleich in diesem ersten, doch jeden Falls in einem andern, innerhalb der nächsten drei Tage anzusehenden, Termine publicirt werden kann. Caution für die Prozeßkosten soll vom Kläger nicht erfordert werden.
- 4) Das förmliche Beweisverfahren fällt weg.
Findet der Richter, bei gebliebener Ungewißheit entscheidender Thatsachen, die nähere Ausmittelung derselben nothwendig: so erfordert er sofort, nach feststehendem Beweis-Interlocute, von beiden Theilen die Angabe der Beweis- und etwanigen Gegenbeweis-Mittel, erhebt solche gleichzeitig zu Protocoll, ohne, im Fall der Berufung auf Zeugen, Beweis-Artikel, Interrogatorien, Zeugenrotule, vorgängige Nachsicht der Zeugenaussagen und Beweisausführungen, zuzulassen.

5) Alle

5) Alle Personen, welchen ohne Beistand die Eingehung des Dienstvertrages zugestanden ist, können im Betreff desselben auch allein vor Gericht handeln.

6) Wenn ein Theil auf die zweite gerichtliche Ladung nicht erscheint, auch vorher unabwendliche Behinderungsgründe nicht angezeigt und bescheiniget hat: so wird er sachfällig, und es ist in *contumaciam* gegen ihn zu verfahren.

7) Finden sich die Partheien, oder eine derselben, durch das vom academischen Gerichte eröffnete Erkenntniß beschweret, und wollen dagegen ein Rechtsmittel einwenden: so müssen sie dies gleich nach publicirtem Bescheide, bei Verlust des Rechtsmittels, anzügen und zu Protocoll registriren lassen; demnächst aber in den binnen drei Tagen anzusetzenden Termine mit dem Gegentheile über die Beschwerden kurz zu Protocoll verhandeln, wonächst dann Acta an die übrigen, nicht zum engerm Consilium oder academischen Gerichte gehörigen, ordentlichen Mitglieder der Juristen-Facultät, zur Entscheidung per Decretum, abgegeben werden sollen. Bei dieser Entscheidung der Juristen-Facultät bleibt es dann ohne Zulassung weiterer Rechtsmittel, wenn nicht ein Fall vorliegt, welcher nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch Appellation an das Ober-Appellations-Gericht zu Parchim gelangen kann.

Das mit der Einwendung und dem Verfolg der Rechtsmittel verbundene Verfahren ist den Partheien, nach verlesener Urtheil, von dem academischen Gerichte zu Protocoll bekannt zu machen.

8) Auch während der Gerichtsferien soll für Klagesachen aus dem Dienstvertrage das Gericht offen seyn.

§. 19.

Von vorstehender Verordnung — welche von ihrer Publication an, auf alle auch schon dann bestehende Dienstverhältnisse, in soweit es auf die Rechte zwischen der Dienstherrschaft und dem Dienenden ankömmt,

ankommt, ihre volle Anwendung finden soll — werden als Dienende, Gärtner, Küper, Bediente, Kutscher, Köche, Marqueurs und Dienstknechte aller Art, sodann Wirthschafterinnen aus allen Ständen, Kammerjungfern, Köchinnen, Ammen, und Dienstmädchen, gleichviel von welcher Dienstverrichtung sie einen speciellen Namen haben mögen, ergriffen.

Zur Nachachtung für Alle, welche es angehet, soll dieses Statut abgedruckt, vertheilt und am schwarzen Brett angeschlagen werden.

Publicirt Rostock den 12ten Mai 1828.

Rector und Concilium der Academie
hieselbst.

14) Wenn er sich Injurien oder gar Thätlichkeiten gegen die Herrschaft erlaubt.

15) Wenn er sich im Dienste Unterschleife, Diebstähle oder sonstige Betrügereien zu Schulden kommen läßt.

16) Wenn er wegen Verbrechen angeklagt und zur Haft gebracht wird. Endlich

17) Wenn die Dienstherrschaft dem Dienenden, nebst dem vollen Lohn des letzten Vierteljahres, als eine Entschädigung für die Entlassung noch einen vierteljährigen Lohn zuzahlt. In dem bestimmten Abgangs-Tage: so empfängt der Dienende nebst dem Lohn des vorausgegangenen einvierteljährigen Lohn über die Dienst-



den kann die sofortige Ent-

schaft ungebührlich hart behan- derselben Mißhandlungen zugefügt und auf seine Gesundheit nachtheilig

Die Dienstherrschaft ihn zu Handlungen gegen die Geseze Sitten hat verleiten wollen.

Der Dienende durch Krankheit oder körperliche Gebrechen Fortsetzung des Dienstes unvernögend geworden ist.

Wenn der männliche Dienende zur Genüfung seiner Militairpflicht als Soldat eintreten muß — oder auch freiwillig für die Stadt eintreten will.

5) Wenn der Vater oder die Mutter des Dienenden erkranken, und dadurch die Unterstützung vom Kinde, sey es zur Pflege oder zur Besorgung der Wirthschaft, erforderlich wird.